

Wien, im Jänner 2018

## **Information über Pfarrblattverteilung an Flugblattverzichter**

Der Fachverband Werbung & Marktkommunikation (WKO) gab gegenüber der Erzdiözese Wien folgende Stellungnahme dazu ab:

Das Pfarrblatt besteht aus überwiegend redaktionellem Teil und Informationen, die im öffentlichen Interesse gelegen sein können. Die Verteilung des Pfarrblattes fällt daher nicht unter den Begriff "Werbematerial" und darf grundsätzlich zugestellt werden.

Konsumenten haben das Recht, für sich die Zustellung des Pfarrblattes durch **gesonderte Untersagung** auszuschließen. Das ergibt sich aus allgemeinem Zivil- und Datenschutzrecht (§ 339 ff. ABGB).

Die Adressen der beanstandenden Personen sind dem Zusteller zukommen zu lassen, damit dieser sie berücksichtigen kann.

### **Begründung:**

Nach der Österreichischen Verfassungs- und Gesetzeslage ist die Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften **im Sinne der Freiheit der Meinungsäußerung** und der Freiheit der Erwerbstätigkeit rechtlich zulässig. Begründet wird das damit, dass „freie Medien“ in einer westlichen Demokratie und sozialen Marktwirtschaft als Ausdruck dieser Freiheitsrechte gesehen werden und daher grundsätzlich keiner Einschränkung unterliegen.

Auch Gratis-Zeitungen und **Pfarrkuriere bestehen aus überwiegend redaktionellem Teil und Informationen, die im öffentlichen Interesse gelegen sein können (z.B. Gottesdienste, Adventmärkte, Wochenenddienste der Ärzte, Apotheken, Sperrmüllabfuhr, regionale Veranstaltungen etc.)**.

Die Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften fällt **nicht unter den Begriff "Werbematerial"** und darf daher zugestellt werden.

Lesen Sie **mehr zum Thema "Flugblattverzichter"** [hier](#).

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.